

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mikrozentrum Computer-Handelsges.m.b.H

Stand: 08.11.2006

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) der Mikrozentrum Computer-Handelsges.m.b.H (im Folgenden als „Auftragnehmerin“ bezeichnet) gelten für sämtliche Leistungen, die die Auftragnehmerin oder ein von ihr namhaft gemachtes Subunternehmen gegenüber dem Kunden (jeder, der mit der Auftragnehmerin einen Vertrag über Leistungen und/oder Lieferungen abschließt) erbracht werden. Sämtliche früheren AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit; die Auftragnehmerin widerspricht ausdrücklich etwaigen Allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Kunden.

1.2

Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

1.3

Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch die Auftragnehmerin wirksam.

1.4

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

2. Vertragsabschluss und Liefergegenstand

2.1

Die Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend. Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin oder die tatsächliche Lieferung an den Kunden rechtswirksam.

2.2

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden, geänderte Produkte zu liefern, soweit die Änderung für den Kunden nicht unzumutbar und die Funktionstauglichkeit der Produkte dadurch nicht beeinträchtigt ist.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1

Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindlich.

3.2

Teillieferungen und Leistungen sowie deren Fakturierung bleiben der Auftragnehmerin vorbehalten.

3.3

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Produkt dem Frachtführer, der mit dem Transport der Produkte beauftragt ist, zum Termin übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Produkte aus Gründen, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, können die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden und gelten ab diesem Zeitpunkt als abgeliefert.

3.4

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung der Auftragnehmerin, insbesondere angemessene Lieferfrist-Überschreitungen, gelten in jedem Fall vom Kunden als vorweg genehmigt.

3.5

Der Auftragnehmerin steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen; Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und der Auftragnehmerin binnen acht Tagen schriftlich – unter genauer Beschreibung des Schadens – vorzubringen.

3.6

Erfüllungsort für Lieferung/Leistung und Zahlung ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

4. Vorbereitung des Aufstellungsortes

4.1

Der Kunde hat rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen den Spezifikationen der Auftragnehmerin entsprechenden Raum mit Stromanschluss bereitzustellen. Die Auftragnehmerin wird über Wunsch des Kunden durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungs-Ort einwandfrei vorzubereiten.

4.2

Der Kunde hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungs-Ort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, sodass diese lediglich als Richtwert zu verstehen und unverbindlich sind.

Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages sind vom Kunden – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung – zu tragen.

5.2

Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.3

Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro und sind jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Preise maßgebend.

5.4

Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis für Lieferungen/Leistungen, die frühestens drei Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen bei der Auftragnehmerin eintreten. Diese sind dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen.

5.5

Zahlungen sind mit Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Ab Fälligkeit der Forderung werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verrechnet.

5.6

Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, alsdann auf zeitlich ältere Forderungen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5.7

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach Lieferung oder Leistung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen; für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.8

Im Falle des Zahlungsverzuges werden alle offenen Forderungen – auch wenn diese noch nicht fällig sein sollten – unverzüglich zur Zahlung fällig.

5.9

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6. Mahn- und Inkassospesen

6.1

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, der Auftragnehmerin sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkasso-Büros zu refundieren.

6.2

Sofern die Auftragnehmerin das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von € 10,00 zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.

6.3

Darüber hinaus ist vom Kunden jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten der Auftragnehmerin anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

7. Gefahrenübergang

7.1

Die Gefahr geht mit Übergabe des Produktes an den Kunden oder Frachtführer bzw dessen beauftragte andere Personen, die den Transport durchführen, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart war. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der Auftragnehmerin verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7.2

Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Kunden.

8. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

8.1

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur Erfüllung aller bestehenden und künftigen Forderungen einschließlich Saldoforderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden uneingeschränktes Eigentum der Auftragnehmerin („Eigentumsvorbehalt“). Der Kunde hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.

8.2

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Auftragnehmerin jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Kunden zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Kunde verpflichtet.

8.3

Der Kunde ist verpflichtet, den solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an die Auftragnehmerin abzuführen.

8.4

Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf sonstige Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinzuweisen, diese darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln.

8.5

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die Auftragnehmerin stellt keinen Vertragsrücktritt durch die Auftragnehmerin dar.

8.6

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde der Auftragnehmerin schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat der Auftragnehmerin auf Verlangen seine Auftragnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

8.7

Ist der Kunde mit seinen Zahlungen der Auftragnehmerin gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Kunde diese nur im Namen der Auftragnehmerin inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an die Auftragnehmerin abgetreten.

8.8

Forderungen gegen die Auftraggeberin dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Kunden abgetreten werden.

8.9

Für Test und Vorführzwecke gelieferte Produkte/Gegenstände bleiben in jedem Fall Eigentum der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung benutzt werden.

9. Gewährleistung

9.1

Der Kunde hat gelieferte Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Produktes, sonstige Mängel innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung schriftlich unter detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gilt die Abnahme als erfolgt und ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit des Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei ordnungsgemäßer Rüge bestimmt sich die Gewährleistung nach den nachfolgenden Vorschriften.

9.2

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die Produkte nicht mit Mängeln behaftet sind und den (allenfalls) vereinbarten Garantien entsprechen. Den Parteien ist bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die Gewährleistung für Software-Fehler erstreckt sich daher nur auf solche Mängel, die die Verwendung für den Kunden zu dem vereinbarten Zweck unbrauchbar oder unzumutbar aufwendig macht.

9.3

Technische Daten und Produktinformationen stellen keine Garantien dar. Eine Garantie ist nur dann gegeben, wenn sie ausdrücklich schriftlich von der Auftragnehmerin als solche bezeichnet wird. Die Auftragnehmerin gewährleistet nicht, dass Programmfunktionen in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

9.4

Die Gewährleistung umfasst nicht solche Mängel, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder Missachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie falschen oder fehlerhaften Programm- und/oder Verarbeitungsdaten beruhen. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Verschleißteilen und Zubehör (wie zB Datenträger, Typenräder, etc) sowie bei Reparaturen in Folge Eingriffe Dritter und wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Werden die Produkte in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Produkte nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

9.5

Gewährleistungsansprüche bei neu hergestellten Sachen verjähren in zwölf Monate ab Gefährübertragung des Produktes im Sinne des vorstehenden Punkt 7.1. Für gebrauchte Produkte gilt entsprechend eine Verjährungsfrist von sechs Monaten. Die Beweislast trägt in jedem Fall der Kunde.

Für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9.6

Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Unabhängig davon wird die Auftragnehmerin etwaige Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller und Lieferanten in vollem Umfang dem Kunden abtreten, ohne jedoch dafür einzustehen.

9.7

Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der Auftragnehmerin Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei im Falle der Nachbesserung die Auftragnehmerin über Art und Weise entscheidet. Bei Ersatzlieferung geht das Eigentum an dem ersetzten Teil auf die Auftragnehmerin über. Beseitigt die Auftragnehmerin Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann die Auftragnehmerin nach Wahl Preisminderung oder Wandlung durchführen.

9.8

Ist von der Auftragnehmerin ein wesentlicher Mangel eines Software-Programmes zu beheben, ist der Kunde zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, dass von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der Auftragnehmerin kostenlos zur Verfügung zu stellen und hat der Kunde die Auftragnehmerin zu unterstützen.

Soweit im Rahmen der Gewährleistung ein Versand an die Auftragnehmerin notwendig wird, trägt der Kunde für ordnungsgemäße Verpackung und Versand Gewähr. Mehrkosten aufgrund unüblichen Versands trägt der Kunde. Alle sonstigen Aufwendungen der Nachbesserung und Ersatzlieferung trägt die Auftragnehmerin. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann die Auftragnehmerin Ersatz für die nach diesen Bestimmungen aufgewandten Kosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Servicepreise der Auftragnehmerin verlangen.

9.9

Vom Kunden beauftragte Software-Anpassungen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

10. Haftung

10.1

Die Auftragnehmerin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Auftragnehmerin beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Auftragnehmerin nur, sofern sie auf einer grob schuldhaften Pflichtverletzung durch die Auftragnehmerin oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2

Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin nur für typische und vorhersehbare Schäden, das heißt solche, mit deren Eintritt die Auftragnehmerin bei Vertragsabschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise rechnen konnte. Die Auftragnehmerin haftet nicht für den Gewinn, der dem Kunden für den Verzug bei der Lieferung des Produktes oder die Unmöglichkeit der Verwendung des Produktes in Bezug auf mit dem Produkt zu erzielende Einnahme entgeht. Die Auftragnehmerin haftet ferner nicht für sonstigen entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden sowie für solche Schäden, für die der Kunde Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Kunden beherrschbar sind.

10.3

Im Übrigen sind Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz (insbesondere Vermögensschäden) ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

10.4

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Auftragnehmerin verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

10.5

Die dem Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche verjähren in zwölf Monaten. Bei Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Force Majeure

Force Majeure oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der Auftragnehmerin entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Force Majeure gelten auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen; für die Dauer der vor angeführten Behinderung ist die Auftragnehmerin von der Verpflichtung der Leistungserbringung befreit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ohne Anführung eines Grundes binnen sieben Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, vom Vertrag zurücktreten.

12.2

Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindest 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

12.3

In Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) ist die Auftragnehmerin berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

12.4

Bei Annahmeverzug ist die Auftragnehmerin ebenfalls berechtigt jedoch nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten und kann in jedem Fall pauschale Mehraufwendungen von 12 % per anno der Bruttoauftragssumme vom Kunden verlangen, wobei die Geltendmachung höherer tatsächlicher Aufwendungen vorbehalten bleibt.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

13.1

Nutzungsrechte für die von diesem Vertrag erfasste Software liegen bei der Auftragnehmerin. Der Kunde ist zur Nutzung der Software nur im Rahmen des jeweiligen Vertrages und dieser AGB berechtigt. Eine Nutzung durch Dritte oder Übertragung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

13.2

Alle Vereinbarungen über Software-Leistungen (Organisation, Programmierung, Systemsoftware, etc.) unterliegen den Bedingungen des Software-Vertrages der Auftragnehmerin und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte.

13.3

Soweit gelieferte Produkte nach Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde die Auftragnehmerin von Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

14. Export- und Importgenehmigungen

14.1

Von der Auftragnehmerin gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, allenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen, wenn er solche Produkte ausführt oder exportiert.

14.2

Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der Auftragnehmerin, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber der Auftragnehmerin.

15. Einfuhrumsatzsteuer; Innergemeinschaftlicher Erwerb

Der Kunde ist auf Anfrage verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikations-Nummer bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte über seine Unternehmereigenschaft, die Verwendung und den Transport der gelieferten Produkte sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an die Auftragnehmerin zu erteilen. Verletzt er diese Pflicht, hat er die Auftragnehmerin von daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen und ihren auf der Pflichtverletzung beruhenden Aufwand zu ersetzen.

16. Datenschutz und Adressänderungen

16.1

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von der Auftragnehmerin automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

16.2

Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

17. Schlussbestimmungen

17.1

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn vom Kunden darauf Bezug genommen wird und die Auftragnehmerin im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

17.2

Es gilt österreichisches materielles Recht, Erfüllungsort ist stets der Sitz der Auftragnehmerin. Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz der Auftragnehmerin, sofern der Kunde nicht ein Verbraucher mit gewöhnlichem Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder inländischem Beschäftigungsort ist.

17.3

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.